

# Anträge

**Antrag Nr. 1: Entlastung des Vorstands**

**Antrag Nr. 2: SÄA001 - Satzungsneufassung**

**Antrag Nr. 3: SÄA002**

**Antrag Nr. 4: SÄA003**

**Antrag Nr. 5: SÄA004**

**Antrag Nr. 6: SÄA005**

**Antrag Nr. 7: SÄA006**

**Antrag Nr. 8: SÄA007**

**Antrag Nr. 9: SÄA008**

**Antrag Nr. 10: SÄA009**

**Antrag Nr. 11: SÄA010**

**Antrag Nr. 12: SÄA011**

**Antrag Nr. 13: SÄA012**

**Antrag Nr. 14: SÄA013**

**Antrag Nr. 15: SÄA014**

**Antrag Nr. 16: SÄA015**

**Antrag Nr. 17: SÄA016**

**Antrag Nr. 18: SÄA017**

**Antrag Nr. 19: SÄA018 - Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder reduzieren**

**Antrag Nr. 20: SÄA019 - Satzungsänderungsfrist vor einem KPT**

**Antrag Nr. 21: SÄA020 - Angleichung an die Landessatzung**

**Antrag Nr. 22: SA001 - Redaktionskommission**

# Antrag Nr. 1

**Antragsteller/in:** Vorstand 2011.2

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## Entlastung des Vorstands

Die Versammlung möge beschließen, den Vorstand zu entlasten.

## Begründung:

# Antrag Nr. 2

**Antragsteller/in:** Thomas Heidrich

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA001 - Satzungsneufassung

Der Kreisparteitag möge beschließen, die gesamte aktuelle Satzung des KV Konstanz mit der bei der Satzungsklausur erzeugten Satzung zu ersetzen.

### Begründung:

# Antrag Nr. 3

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA002

1. Grundlagen 1.1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet Art.1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung

(2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbandes ist Konstanz; hier befindet sich auch seine Geschäftsstelle.

ändern in: ... falls vorhanden

(2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbandes ist Konstanz; hier befindet sich auch - falls vorhanden - seine Geschäftsstelle.

## Begründung:

# Antrag Nr. 4

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA003

1.2 Mitgliedschaft Art.3 – Mitgliedschaft kraft Wohnsitz

(1) (...) die zulässigen Ausnahmen sind Nachstehenden geregelt.

ändern in: nachstehend

(1) (...) die zulässigen Ausnahmen sind nachstehend geregelt.

## Begründung:

# Antrag Nr. 5

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA004

1.2 Mitgliedschaft Art.3 – Mitgliedschaft kraft Wohnsitz (2) Neuaufnahmen von Personen, die im Landkreis Konstanz ansässig sind, erfolgen auf ihren Antrag durch Beschluss des Vorstands des Kreisverbandes, in dessen Gebiet der Wohnsitz liegt, insofern es noch keine niedere Gliederung gibt.

niedere durch niedrigere ersetzen

(2) Neuaufnahmen von Personen, die im Landkreis Konstanz ansässig sind, erfolgen auf ihren Antrag durch Beschluss des Vorstands des Kreisverbandes, in dessen Gebiet der Wohnsitz liegt, insofern es noch keine niedrigere Gliederung gibt.

## Begründung:

# Antrag Nr. 6

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA005

### 1.2 Mitgliedschaft Art.4 – Mitgliedschaft auf Antrag

(1) Solange kein berechtigtes Interesse entgegen steht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Konstanz haben, auf ihren schriftlichen Antrag zum Kreisvorstand in den Kreisverband aufgenommen werden.

zum durch 'an den' ersetzen

(1) Solange kein berechtigtes Interesse entgegen steht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Konstanz haben, auf ihren schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand in den Kreisverband aufgenommen werden.

### Begründung:

# Antrag Nr. 7

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA006

### 3. Die Kreismitgliederversammlung

Begriff 'Kreismitgliederversammlung' an allen Stellen der Satzung durch 'Kreisparteitag' ersetzen, um eine einheitliche Bezeichnung wie in den Satzungen übergeordneter Gliederungen zu verwenden.

#### **Begründung:**

# Antrag Nr. 8

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA007

### 3. Die Kreismitgliederversammlung

#### Art.11 – Einberufung und Zusammensetzung

(1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands; sie tritt innerhalb von 12 Monaten mindestens einmal an einem geeigneten Ort im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes zusammen.

anpassen an Landessatzung: einmal jährlich

Begründung: Die Amtszeit des KV-Vorstands wurde z.B. vor den Landtagswahlen bewusst verlängert, das wäre mit dieser Fassung nicht mehr möglich.

(1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands; sie tagt mindestens einmal jährlich an einem geeigneten Ort im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes zusammen.

Alternative wie im Vorschlag für die neue Landessatzung: Der Kreisparteitag tagt mindestens alle 15 Monate.

(1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands; sie tagt mindestens alle 15 Monate an einem geeigneten Ort im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes.

bei Annahme eines dieser Anträge muss auch Art. 21 angepasst werden, siehe dort

#### **Begründung:**

# Antrag Nr. 9

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA008

### 3. Die Kreismitgliederversammlung Art.12 – Ladungsformen und Fristen

(1) Die Versammlung wird einberufen durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder; sie muss mindestens enthalten: 1. Den Anlass der Einberufung 2. das kalendarische Datum 3. den genauen Ort (postalische Adresse) 4. die genaue Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn und geplantes Ende der Versammlung 5. die vorläufige Tagesordnung 6. Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind 7. Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden. Die Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten.

ergänzen wie Landessatzung:

Spätestens 1 Woche vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

(1) Die Versammlung wird einberufen durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder; sie muss mindestens enthalten: 1. Den Anlass der Einberufung 2. das kalendarische Datum 3. den genauen Ort (postalische Adresse) 4. die genaue Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn und geplantes Ende der Versammlung 5. die vorläufige Tagesordnung 6. Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind 7. Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden. Die Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten. Spätestens 1 Woche vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

konkurriert mit 3.3 Rechte und Pflichten

Art.17 – Satzungsänderungen (1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberechtigten spätestens am 14. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

und

Art.18 – Programmänderungen (1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung des Programms müssen den Stimmberechtigten spätestens am 14. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den

Wortlaut des Programms ausdrücklich ändert oder ergänzt.

es fehlt eine Einreichungsfrist, die obenstehende Absätze überhaupt ermöglicht

Änderung daher wie in Landessatzung, siehe untenstehend. bei 3.3 oder:

Falls 3.3. Art.17 und 3.3. Art.18 wie obenstehend angenommen werden, dann muss eine Einreichungsfrist ergänzt werden, die das ermöglicht:

Als Ergänzung von 3.3. Art.17 (1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Kreisvorstand spätestens am 16. Tag vor dem Parteitag schriftlich vorliegen.

Als Ergänzung von 3.3. Art.18 (1) Anträge zu Programmänderungen müssen dem Kreisvorstand spätestens am 16. Tag vor dem Parteitag schriftlich vorliegen.

würde dann lauten:

Art.17 – Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberchtigten spätestens am 14. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Kreisvorstand spätestens am 16. Tag vor dem Parteitag schriftlich vorliegen.

Art.18 – Programmänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung des Programms müssen den Stimmberchtigten spätestens am 14. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut des Programms ausdrücklich ändert oder ergänzt. Anträge zu Programmänderungen müssen dem Kreisvorstand spätestens am 16. Tag vor dem Parteitag schriftlich vorliegen.

### **Begründung:**

# Antrag Nr. 10

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA009

3. Die Kreismitgliederversammlung 3.2 Konstituierung der Versammlung Art.14 – Versammlungsleitung der Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung wählt seine Versammlungsleitung, die mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht; bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt. Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters, hat der vorläufige Versammlungsleiter ihm die Leitung der Versammlung zu übergeben.

korrigieren: seine in ihre

exakter formulieren: ihm in dem gewählten Versammlungsleiter

(1) Die Kreismitgliederversammlung wählt ihre Versammlungsleitung, die mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht; bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt. Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters, hat der vorläufige Versammlungsleiter dem gewählten Versammlungsleiter die Leitung der Versammlung zu übergeben.

## Begründung:

# Antrag Nr. 11

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA010

### 3. Die Kreismitgliederversammlung 3.3 Rechte und Pflichten

Art.17 – Satzungsänderungen (1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberchtigten spätestens am 14. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Art.18 – Programmänderungen (1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung des Programms müssen den Stimmberchtigten spätestens am 14. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut des Programms ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Fristen sind sehr lang und in dieser Form fehlt die Einreichungsfrist, die obenstehende Absätze überhaupt ermöglicht, siehe auch Antrag zu Art.12 – Ladungsformen und Fristen

Änderung daher wie folgt:

Art.17 – Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberchtigten spätestens eine Woche vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Kreisvorstand spätestens am 10. Tag vor dem Parteitag schriftlich vorliegen.

Art.18 – Programmänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung des Programms müssen den Stimmberchtigten spätestens eine Woche vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut des Programms ausdrücklich ändert oder ergänzt. Anträge zu Programmänderungen müssen dem Kreisvorstand spätestens am 10. Tag vor dem Parteitag schriftlich vorliegen.

**Begründung:**

# Antrag Nr. 12

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA011

### 4. Der Kreisvorstand 4.1 Aufgaben und Zusammensetzung

Art.20 – Aufgaben des Kreisvorstands (2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Weiter ist ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Kreisverbands anvertraut.

ändern, da bisher nicht vorhanden:

(2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Weiter ist ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte anvertraut. Sofern es eine Kreisverbandsgeschäftsstelle gibt, wird die Führung der Geschäftsstelle durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

### Begründung:

# Antrag Nr. 13

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA012

### 4. Der Kreisvorstand Art.21 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus seinem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Beisitzern. Die gerade Anzahl der Beisitzer wird durch die Kreismitgliederversammlung bestimmt.

ändern in: mindestens 3 + Beisitzer

Begründung: Es bleibt dem KPT überlassen, ob er mit den anwesenden Kandidaten einen 3- oder 5-köpfigen Vorstand wählen möchte.

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht mindestens aus seinem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Kreisparteitag kann zusätzlich zwei Beisitzer wählen. Deren Aufgabengebiet wird in der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes festgelegt, falls nicht bereits der Kreisparteitag das Aufgabengebiet verbindlich festgelegt hat.

### Begründung:

# Antrag Nr. 14

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA013

4. Der Kreisvorstand Art.21 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

(2) Der Vorstand wird von der Kreismitgliederversammlung auf 12 Monate gewählt;

ändern in: bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag

Begründung: So wäre der Zeitraum nicht zweimal in der Satzung und kann nicht versehentlich widersprüchlich sein. Mit dem Hinweis auf den "ordentlichen KPT" müsste das Problem der bisherigen Satzung, dass kein Parteitag ohne Vorstandswahl möglich ist behoben sein.

(2) Der Vorstand wird von der Kreismitgliederversammlung für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag;

## Begründung:

# Antrag Nr. 15

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA014

4. Der Kreisvorstand 4.2 Kommissarischer- und Not-Vorstand Art.22 – Kommissarische Vorstandsmitglieder

(1) Scheidet der Kreisvorsitzende aus dem Vorstand aus oder kann er auf absehbare Zeit seinen Aufgaben nicht nachkommen, dann tritt der bisherige stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

ändern in: bestimmt der Kreisvorstand aus seinen Reihen einen kommissarischen Vorsitzenden.  
Begründung: Der amtierende Vorstand des KV hätte mit diesem Passus ein Problem, da der stellv. Vorsitzende das Amt des Vorsitzenden nicht übernehmen dürfte (Stellv. ist noch nicht volljährig)

(1) Scheidet der Kreisvorsitzende aus dem Vorstand aus oder kann er auf absehbare Zeit seinen Aufgaben nicht nachkommen, dann bestimmt der Kreisvorstand aus seinen Reihen einen kommissarischen Vorsitzenden.

## Begründung:

# Antrag Nr. 16

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA015

### 4. Der Kreisvorstand Art.23 – Notvorstand

(2) (...) dann hat der Vorstand der nächst höheren Gliederung der Piratenpartei Deutschland unverzüglich eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen, auf dem der ganze Vorstand neu zu wählen ist; (...) (3) (...) führen einer oder mehrere Beauftragte der nächst höheren Gliederung kommissarisch die Geschäfte des Kreisverbandes; diese Kommissare sind vom Vorstand der nächst höheren Gliederung

ändern: 'nächst höheren' in nächsthöheren

ändern: 'auf dem der ganze Vorstand' in 'in der'

(2) (...) dann hat der Vorstand der nächsthöheren Gliederung der Piratenpartei Deutschland unverzüglich eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen, in der der ganze Vorstand neu zu wählen ist; (...) (3) (...) führen einer oder mehrere Beauftragte der nächsthöheren Gliederung kommissarisch die Geschäfte des Kreisverbandes; diese Kommissare sind vom Vorstand der nächsthöheren Gliederung

### Begründung:

# Antrag Nr. 17

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA016

4. Der Kreisvorstand 4.3 Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer Art.24 – Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer (3) Die Kassenprüfer unterstützen den Schatzmeister beim Erstellen des finanzrelevanten Teil des Rechenschaftsberichts;

ändern: des finanzrelevanten Teil in des finanzrelevanten Teils  
(3) Die Kassenprüfer unterstützen den Schatzmeister beim Erstellen des finanzrelevanten Teils des Rechenschaftsberichts;

## Begründung:

# Antrag Nr. 18

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA017

5. Kandidatenaufstellungen für Wahlen 5.1 Vorrang des staatlichen Rechts Art.25 – Subsidiarität der Satzung

(1) Alle Veranstaltungen der Piratenpartei Deutschland, in denen ihre Kandidaten für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten aufgestellt werden sollen, erfolgen strikt nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Rechtsnormen.

(2) Nur soweit diesen staatlichen Rechtsnormen keine anzuwendenden Regelungen zu entnehmen bzw. aus ihnen abzuleiten sind, treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft. 5.2 Zuständigkeit und Verfahren Art.26 – Gebietsverband

(1) Deckt das satzungsgemäße Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes ein Wahlgebiet vollständig ab, dann ist dieser Gebietsverband für die Aufstellung verantwortlich. Wird das Wahlgebiet nicht vollständig von dem Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes abgedeckt, dann ist der nächst höhere Gebietsverband für die Kandidatenaufstellung verantwortlich, dessen satzungsgemäßes Tätigkeitsgebiet das Wahlgebiet vollständig abdeckt.

(2) In Aufstellungsversammlungen können die Mitglieder der Versammlungsleitung nicht als Kandidaten für die öffentliche Wahl aufgestellt werden. Art.27 – Aufstellungsversammlungen

(1) Die Aufstellung von Kandidaten der Piratenpartei für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlichen Versammlungen statt.

(2) Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur Mitglieder der Piratenpartei Deutschland, die Kandidaten in der öffentlichen Wahl, für die sie aufgestellt werden, auch wählen dürften; in der Ladung zur Versammlung sind die Stimmberchtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden; im übrigen gelten für Form und Frist der Ladung die gleichen Regeln wie für die Ladungen zu Kreismitgliederversammlung.

(3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte; die Reihenfolge der Listenkandidaten im beschlossenen Wahlvorschlag richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

Der vorgeschlagene Punkt 5 ist länger und ausführlicher als in BzV- und Landessatzung. Falls

daran irgendwas nicht wasserdicht ist, dann bräuchte es vor etwaigen Aufstellungsversammlungen einen Satzungsparteitag.

ändern auf die Fassung von Bzv- und Landessatzung:  
5 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen Art.25

(1) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze sowie den Vorgaben der Satzungen der übergeordneten Gliederungen.

(2) Die Aufstellung kann sowohl als Mitgliederversammlung des zuständigen Stimm- bzw. Wahlkreises als auch im Rahmen einer anderen Mitgliederversammlung stattfinden, sofern gewährleistet wird, dass alle Stimmberechtigten in angemessener Zeit und Form eingeladen wurden und nur die Stimmberechtigten an der Wahl teilnehmen. Die Einladung muss dabei explizit auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

Bei Annahme des Antrags fielen die Artikel 26 und 27 weg, die Zählung müsste angepasst werden. Punkt 6 begänne dann bereits mit Artikel 26

### **Begründung:**

# Antrag Nr. 19

**Antragsteller/in:** Vorstand 2011.1

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA018 - Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder reduzieren

Der Kreiparteitag möge beschließen, den Abschnitt 1 des Paragraphen 9b der KV-Satzung folgendermaßen zu ändern.

alt: "Dem Vorstand gehören mindestens fünf Piraten an: Ein Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, ein Schriftführer und ein Kreisschatzmeister"

neu: "Dem Vorstand gehören mindestens drei Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schatzmeister."

### Begründung:

Eine sehr geringe Anzahl an Kandidierenden, sollte das Weiterbestehen des KV nicht beeinträchtigen.

# Antrag Nr. 20

**Antragsteller/in:** Vorstand 2011.1

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA019 - Satzungsänderungsfrist vor einem KPT

Der Kreiparteitag möge beschließen, den Abschnitt 2 des Paragraphen 11 der KV-Satzung folgendermaßen zu ändern.

alt: "Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Kreisparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages schriftlich (E-Mail, Brief oder Fax) beim Vorstand eingegangen ist."

neu: "Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Kreisparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Tage vor Beginn des Kreisparteitages schriftlich (E-Mail, Brief oder Fax) beim Vorstand eingegangen ist."

### Begründung:

Für einen Kreisverband sind 14 Tage einfach zu lang.

# Antrag Nr. 21

**Antragsteller/in:** Vorstand 2011.1

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## SÄA020 - Angleichung an die Landessatzung

Der Kreiparteitag möge beschließen, den Abschnitt 5 des Paragraphen 1 der KV-Satzung folgendermaßen zu ändern.

alt: "Die im Kreisverband organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als "Piraten" bezeichnet."

neu: "Die Bezeichnung der im Kreisverband Konstanz organisierten Mitglieder regelt die Landessatzung."

### Begründung:

Reduzierung von unnötiger Redundanz

# Antrag Nr. 22

**Antragsteller/in:** Ute Hauth

**Unterstützer/innen:**

**Status:** Zugelassen

## **SA001 - Redaktionskommission**

Der Kreisparteitag möge beschließen eine Redaktionskommission für Satzungs- und Programmanträge einzusetzen, die etwaige Rechtschreib- und Grammatikkorrekturen an Satzung oder Programm vornehmen darf, sofern diese Änderungen die Intention der Inhalte nicht ändern.

### **Begründung:**